



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Justiz, Arbeit und Europa

SGB II – Fortentwicklungsgesetz und Datenschutz

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Die Bundesregierung hat den "Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende" beschlossen, der von den Koalitionsfraktionen in den Deutschen Bundestag eingebracht worden ist und bereits am 1. August 2006 in Kraft treten soll. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) hat mit Schreiben vom 18. Mai 2006 gegenüber dem Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages Stellung genommen und auf die datenschutzrechtlichen Probleme des Gesetzentwurfes hingewiesen. Die Datenschutzbeauftragten der Bundesländer unterstützen diese Forderungen mit einer gemeinsamen Stellungnahme vom 26. Mai 2006 ausdrücklich.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat sich stets und uneingeschränkt für die strikte Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen, insbesondere bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Leistungsgesetzen ausgesprochen. Dies gilt selbstverständlich auch für das SGB II – Fortentwicklungsgesetz.

1. Wie beurteilt die Landesregierung die geplante Beweislastumkehr bei der Frage nach dem Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft zulasten der Arbeit-suchenden, die den im Sozialrecht geltenden Grundsätzen entgegen steht?

Antwort zu Frage 1:

Die Landesregierung ist nicht der Auffassung, dass die geplante Beweislastumkehr bei der Frage nach dem Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft den im Sozialrecht geltenden Grundsätzen entgegensteht. Vielmehr trägt die Neuregelung dem besonderen Charakter einer staatlichen Fürsorgeleistung angemessen Rechnung und führt im Ergebnis zu mehr Einzelfallgerechtigkeit.

2. Wie beurteilt die Landesregierung die geplante Erweiterung des automatisierten Datenabgleichs, die von den grundsätzlichen Vorbedingungen für eine Einschränkung des Rechtes auf informative Selbstbestimmung abweicht und allein auf das vorrangige öffentliche Interesse abstellt, ohne dass die tatsächliche Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit nachgewiesen werden müssen? Wie lässt sich eine solche Vorgehensweise, die alle Arbeitsuchenden die Grundsicherung beanspruchen unter Generalverdacht stellt, mit dem Grundgesetz vereinbaren?

Antwort zu Frage 2:

Die Landesregierung teilt die in der Fragestellung enthaltene Bewertung nicht. Keinesfalls kann davon ausgegangen werden, dass die erweiterten Möglichkeiten des Datenabgleichs von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen nicht verantwortungsbewusst und mit dem notwendigen Augenmaß genutzt werden. Insbesondere gibt es keine Veranlassung, dem Bundesgesetzgeber und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen in diesem Zusammenhang eine pauschale Voreingenommenheit gegenüber hilfebedürftigen Menschen zu unterstellen.

3. Wie beurteilt die Landesregierung die Schaffung rein präventiver Routine-Auskunftsverpflichtungen anderer Behörden (z. B. Kraftfahrtbundesamt) im Rahmen der Bewilligung / Überprüfung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, die nicht anlassbezogen, aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte, zielgerichtet und im konkreten Einzelfall begründet werden müssen?

Antwort zu Frage 3:

Nach Überzeugung der Landesregierung wird auch die Einholung und Verwertung von sachdienlichen Auskünften anderer Behörden und Dienststellen sei-

tens der Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen stets unter Berücksichtigung des übergreifenden Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen.

4. Wie beurteilt die Landesregierung die Vergabe von Telefonbefragungen zur Feststellung von Leistungsmissbrauch an private „Call Center“? Wie kann aus Sicht der Landesregierung sicher gestellt werden, dass die Auskunftserteilung ausdrücklich und ausschließlich freiwillig durchgeführt wird, ohne dass bei einer Verweigerung Nachteile für die LeistungsbezieherInnen entstehen?

Antwort zu Frage 4:

Aus Sicht der Landesregierung ist die Beauftragung Dritter nicht zu beanstanden, soweit die rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die gesetzliche Grundlage hierfür wird im SGB II – Fortentwicklungsgesetz geschaffen. Die Landesregierung ist davon überzeugt, dass die Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen verantwortungsvoll mit diesem Instrument umgehen werden.

5. Wie beurteilt die Landesregierung die Zuständigkeitsverteilung zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den Arbeitsgemeinschaften bezüglich einer effektiven Datenschutzkontrolle, wenn einerseits die Bundesagentur für Arbeit in Angelegenheiten der ARGE´n und andererseits die Länder für die organisatorischen Angelegenheiten verantwortlich sind?

Antwort zu Frage 5:

Die Landesregierung sieht eine effektive Datenschutzkontrolle unbeschadet der besonderen Rechtskonstruktion der SGB II – Arbeitsgemeinschaft grundsätzlich für gewährleistet an.

6. Welche Konsequenzen wird die Landesregierung aus ihrer rechtlichen Einschätzung zu den einzelnen Fragestellungen ziehen und wie wird sich im Rahmen der Bundesratsbefassung zu diesen Punkten sowie zum SGB-II-Fortentwicklungsgesetz insgesamt verhalten?

Antwort zu Frage 6:

Die Landesregierung teilt die vorgetragenen datenschutzrechtlichen Bedenken gegen das SGB II – Fortentwicklungsgesetz nicht. Eine Entscheidung über

das Abstimmungsverhalten des Landes im Bundesrat wird zur gegebenen Zeit erfolgen.